

# RS OGH 1979/12/18 5Ob310/79 (5Ob311/79)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1979

## Norm

ABGB §364c B2

ABGB §364c D3

KO §2

KO §27

KO §46

AnfO §1

AnfO §8

## Rechtssatz

Die Konkurseröffnung als rechtsgestaltende Tatsache wirkt für die Zukunft und erzeugt keine Rückwirkungen. Dieser Grundsatz erfährt durch die gesetzliche Regelung gewisse Ausnahmen, zu denen unter anderem der Eintritt der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners aus der Zeit vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen gehört. Verfahrensrechtlich erzeugt die Eröffnung eine Monopolisierung der Anfechtungsbefugnis beim Masseverwalter. Diese verfahrensrechtliche Wirkung macht aber einen vor Konkurseröffnung entstandenen Anfechtungsanspruch nicht zur Massenforderung. ( Hier:

Anspruch auf Duldung der Versteigerung der Liegenschaft unbeschadet des § 364 c ABGB ) .

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 310/79  
Entscheidungstext OGH 18.12.1979 5 Ob 310/79  
SZ 52/193

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0010737

## Dokumentnummer

JJR\_19791218\_OGH0002\_0050OB00310\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)